

Hinweis für Gläubiger und Gläubigervertreter im Hinblick auf die Einführung der E-Akte in der allgemeinen Vollstreckung

Am Montag, 08.12.2025, führt das Vollstreckungsgericht des Amtsgerichts Miesbach die elektronische Akte für die Mobiliarvollstreckung ein. Neue Anträge, die ab diesem Tag bei Gericht eingehen, werden ausschließlich als elektronische Akte geführt.

Um den dadurch aufwendigeren Ablauf zu vereinfachen, wird gebeten, dass Gläubiger/Gläubigervertreter, die über eine elektronische Postfachadresse verfügen, ihre Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses möglichst wie folgt ausschließlich elektronisch bei Gericht einreichen:

- 1x Antrag
- 1x Entwurf zum Beschluss
- 1x Forderungsaufstellung (Formblatt)
- 1x Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten und detaillierte Forderungsaufstellung bei geleisteten Zahlungen

Dabei können der Antrag, der Entwurf zum Beschluss sowie die Forderungsaufstellung (Formblatt) und weitere Forderungskonten in einer PDF-Datei zusammengefasst werden.

Der Titel und die Vollstreckungsunterlagen können ebenfalls in einer Datei übersandt werden, wobei zu beachten ist, dass der Titel möglichst an erster Stelle des Dokuments steht.

Sie können die Anträge auch weiterhin in separaten PDF-Dateien einreichen. Hierbei ist eine konkrete und schlüssige Benennung der Dateien für die weitere Sachbearbeitung hilfreich.

Sollte Ihnen eine elektronische Übersendung nicht möglich sein, wird gebeten, den Antrag ab dem 08.12.2025 nur noch **in einfacher Ausfertigung** einzureichen.

Die gleiche Vorgehensweise ist anzuwenden auf Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung sowie Kostenfestsetzungsanträge.

Anträge, die per Post eingehen, müssen gesondert gescannt und anschließend elektronisch veraktet werden, was zu einer nicht unerheblichen Zeitverzögerung führen kann. Die Nutzung des elektronischen Versands wird daher dringend angeregt.